

4508/AB
vom 10.02.2021 zu 4474/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium**
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.822.859

Wien, am 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2020 unter der Zl. 4474/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BND-Skandale: Auswirkungen der Entscheidungen des deutschen Bundes Verfassungsgerichts zur Abhörpraxis des BND auf das EU-Mitgliedsland Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 18, 20 bis 29 sowie 31 und 32:

- *Sind Ihnen diese beiden höchstrichterlichen Entscheidungen aus Karlsruhe bekannt (Auslandsgeltung der Grundrechte und umfassender Grundrechtsschutz sowie unzulässige Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht)? Wenn ja, welche rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen ziehen Sie daraus?*
- *Wie beurteilen Sie das Fehlen von Abhilfe- und Sanktionsbefugnissen bei der Datenschutzbehörde (DSB) für den Bereich der Geheimdienste?*
- *Wer ist in Österreich für den Schutz vor rechtswidriger Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ausländische Geheimdienste zuständig?*
- *Wie beurteilen Sie nun im Lichte dieser Entscheidung aus Karlsruhe von Mai 2020 die vermutlich im August 2019 erfolgte Einstellung bzw. den Abbruch der strafrechtlichen Ermittlungen wegen "Spionage zum Nachteil Österreichs" und Wirtschaftsspionage durch die Österreichische Staatsanwaltschaft und das BVT?*
- *Wie wurde diese Einstellung bzw. der Abbruch durch StA/BVT offiziell begründet?*

- *Oder ist es richtig, dass der Abbruch der Ermittlungen unter Hinweis auf das 2016 novellierte BND Gesetz erfolgte, da eine derartige Überwachung nicht mehr legal möglich wäre (Zitat Bundeskanzler Kurz)?*
- *Welche grundsätzlichen Auswirkungen hat diese zit. deutsche Entscheidung auf die geheimdienstliche Zusammenarbeit Österreichs mit Deutschland?*
- *Wie sah die Überwachungstätigkeit des BND seit Inkrafttreten des novellierten BND-Gesetzes (2016) in Österreich aus? Welche Erkenntnisse liegen dazu vor? Wenn nein, warum nicht?*
- *Oder können Sie ausschließen, dass es seit 2016 in Österreich zu Überwachungstätigkeiten durch den BND gekommen ist?*
- *Welche Auswirkungen hat diese zit. deutsche Entscheidung von Mai auf die zukünftige Zusammenarbeit des in Neugründung stehenden BVT mit dem BND (und anderen europäischen Geheimdiensten)?*
- *Werden in Hinblick auf diese zit. deutsche Entscheidung von Mai die 2019 eingestellten strafrechtlichen Ermittlungen gegenüber dem BND, NSA und deren Mitarbeitern sowie unbekannten Personen wieder aufgenommen? Wenn nein, warum nicht?*
- *In welchen Zeiträumen hat der BND u. a. im Rahmen der „Operation Rubikon“ und der „Operation „Maximator“ den Grundsätzen des Grundgesetzes widersprechende und damit illegale Überwachungen in Österreich durchgeführt? Welche Erkenntnisse liegen dazu vor?*
- *Wie viele Personen in Österreich waren von dieser illegalen Überwachungstätigkeit des BND betroffen?*
- *Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzt die Republik Österreich auf Basis dieser zit. Entscheidung gegen den BND und die NSA sowie deren Mitarbeiter rechtlich vorzugehen?*
- *Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen von der illegalen Überwachung betroffene Personen in Österreich gegen den BND und dessen Mitarbeiter strafrechtlich und zivilrechtlich vorzugehen?*
- *Welche rechtlichen Möglichkeiten besitzen von dieser illegalen Überwachung in Österreich betroffene Personen gegen den BND und NSA sowie deren Mitarbeiter in Deutschland strafrechtlich und zivilrechtlich vorzugehen?*
- *Unterliegen Mitarbeiter des BND und der NSA der österreichischen Jurisdiktion? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie soll aus Sicht des Ressorts die nachrichtendienstliche Kooperation zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten grundrechtskonform gestaltet werden? Bietet der Artikel 329 AEUV dafür eine Antwort?*
- *Wenn nein, wie kann der offensichtliche Widerspruch der technischen Fernmeldeaufklärung (z. B. anlasslose Massenüberwachung) durch Mitgliedstaaten zur Europäischen Grundrechte Charta (z. B. Schutz der Privatsphäre) gelöst werden?*
- *Welche Haltung nimmt Österreich zur- im Rahmen der neuen Europäischen Sicherheitsstrategie - geplanten EU-Regulation gegen eine sichere Verschlüsselung ein?*
- *Warum hat Österreich im EU-Ministerrat diesem Vorschlag zugestimmt?*

- Wie ist diese Zustimmung mit dem Türkis-Grünen Regierungsprogramm im Einklang zu bringen? Wo befindet sich eine derartige Festlegung?
- Ist es richtig, dass damit „Ende-zu-Ende“ (E2E) verschlüsselte Services wie WhatsApp, Signal und Wire nicht mehr angeboten werden können?
- Wären davon alle E2E Protokolle von Publikumsanbietern betroffen oder soll es Ausnahmen geben??
- Welche konkrete Position hat Österreich im dazu stattgefundenen EU-Ministerrat eingenommen? Fand dieser Ministerrat in Form einer Videokonferenz statt? Wenn nein, wo fand dieser statt?
- Welche Haltung nimmt Österreich zur Sicherheit der Benutzerinnen durch E2E Verschlüsselung ihres Datenverkehrs ein?
- Wie beurteilen Sie - im Zuge der Debatte um die Sicherheitsstruktur der 5G Netze - die Bestrebungen von europäischen Strafverfolgern (Mitgliedstaaten), die Telekommunikationsindustrie zu verpflichten, möglichst viele Metadaten zu erfassen, um die anlasslose Massenüberwachung in Europa zu verstärken?
- Welche Haltung nehmen Sie bzw. Österreich zu dem u. a. von Gilles de Kerchove (EU Anti-Terror Koordinator) geforderten Gesetz gegen die Verschlüsselung und der Verpflichtung von Telekommunikationsunternehmen „Hintertüren“ einzubauen?
- Treten Sie für ein einen Europäischer Geheimdienst ein, der unter der demokratischer (politischer) Kontrolle des Europäischen Parlaments und der grundrechtlichen sowie rechtsstaatlichen Kontrolle eines Gerichtshofes steht?
- Welche diesbezüglichen Initiativen sind von der Kommission und der deutschen Ratspräsidentschaft zu erwarten?

Der Gegenstand dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA).

Zu den Fragen 19 und 30:

- Existieren innerhalb der Europäischen Union - also zwischen den Mitgliedstaaten - trotz des Lissaboner Vertrages (Art. 4 (2) - bilaterale „No Spy-Regelungen“? Wenn ja, zwischen welchen Ländern?
- Hat Österreich - wie andere Europäische Staaten - ein „No Spy Abkommen“ mit den USA oder anderen Ländern abgeschlossen? Wenn nein, warum nicht?

Dem BMEIA sind keine derartigen bilateralen Regelungen bekannt.

Mag. Alexander Schallenberg

